

Neues Coronavirus

Tipps für Gutscheine

Die aktuelle Situation ist für KMUs und Selbständigerwerbende eine grosse Herausforderung. Eine Möglichkeit den derzeitigen Liquiditätsengpässen entgegenzuwirken ist es, Gutscheine zu verkaufen, die bei Normalbetrieb wieder eingelöst werden können. Wir möchten Ihnen daher konkrete Tipps liefern, wie man diesen Herausforderungen begegnen kann. Die folgenden Erklärungen sind mit Hilfe des Beispiels eines Coiffeurs gemacht, sie können jedoch auf jeden Leistungserbringer im Dienstleistungssektor angewandt werden.

Allgemein

In der Schweizer Gesetzgebung ist der Begriff «Gutschein» abstrakt. Weder im Zivilgesetzbuch noch im Obligationenrecht taucht dieser Begriff auf. Daher ist auch die Definition des «Gutscheines» eher schwammig. Beim Gutschein im klassischen Sinn kann von einem Inhaberpapier (Wertpapier des öffentlichen Glaubens) gesprochen werden. Also handelt es sich bei einem Gutschein grundsätzlich um einen Vertrag mit Leistung und Gegenleistung. Die Leistung des Käufers des Gutscheins ist die Bezahlung und die Leistung des Gutscheinerstellers ist die Erbringung der vereinbarten Leistung in Zukunft («versprochene Leistung»). Hier veranschaulicht durch ein Beispiel: A kauft sich über den Webshop beim Coiffeur B einen Gutschein im Wert von CHF 300.-. Wenn A in der Zukunft den Gutschein beim Coiffeur B präsentiert, kann A Leistungen im Wert von CHF 300.- beanspruchen.

Die Präsentation des Gutscheines reicht rechtlich aus, um die Leistung zu erbringen. Es bedarf Seitens des Leistungserbringers (Coiffeur B) keine Garantie, dass die Person, die den Gutschein einlöst auch der rechtmässige Eigentümer des Gutscheines ist. A hat den Gutschein für den Coiffeur B im Wert von CHF 300.- gekauft und schickt bei Wiedereröffnung nach der Corona-Krise seine Tochter C für einen Haarschnitt beim Coiffeur B vorbei. An der Kasse nach dem Haarschnitt muss sich Coiffeur B nicht fragen, ob C die rechtmässige Eigentümerin ist. Sondern Coiffeur B kann die CHF 70.- für den Haarschnitt einfach vom dem Gutschein abziehen. Der Umkehrschluss dieser Handlung bedeutet natürlich auch, dass ohne vorweisen Gutscheine keine Leistungen geschuldet sind.

Verpflichtung

Es muss klar aus dem Gutschein hervorgehen, wer die versprochene Leistung zu erbringen hat. Der Aussteller des Gutscheines muss gleichzeitig auch der verpflichtete Leistungserbringer, oder dessen Stellvertreter sein, ansonsten ist ein unverbindlicher Vertrag zulasten Dritter abgeschlossen worden. Coiffeur B kann A einen Gutschein für Leistungen in seiner Kompetenz ausstellen, dieser Gutschein sollte demnach Namen und Adresse des Geschäfts von Coiffeur B beinhalten. Coiffeur B kann jedoch keinen Gutschein im Namen von Floristin D ausstellen (sofern Coiffeur B nicht der offizielle Stellvertreter von Floristin D ist).

Der Wert des Gutscheins ist analog Aktien und Obligationen an die Bonität des Schuldners gehängt. Indes geht der Aussteller des Gutscheines in Konkurs, so müssten die Forderungen aus dem Gutschein vor dem Konkursamt geltend gemacht werden, sonst gehen diese Forderungen (Wert des Gutscheins) unter.


Falls der Aussteller vom Gutschein stirbt gehen die entsprechenden Schulden an die rechtlichen Erben (Annahme der Erbschaft vorausgesetzt). Dies gilt grundsätzlich, ausser die Leistung muss persönlich erbracht werden. Müssen die Leistungen von der Person, die verstorben ist, ausgeführt werden, so besteht keine Schuld.

Verjährung

Des Öfteren tragen Gutscheine ein Verfallsdatum oder eine Gültigkeit ab Ausstellung. Hierbei handelt es sich um einen juristischen Streitpunkt. Alle Forderungen, wo das Bundeszivilrecht nichts anderes bestimmt hat, verjähren nach zehn Jahren (Art. 127 OR). In Artikel 128 OR bestimmt der Bund die Forderungen, welche innert fünf Jahren verfallen (Lieferung von Lebensmitteln, Beköstigung, Wirtschulden, Handwerksarbeit, Kleinverkauf von Waren et. al.). Jedoch aufgepasst, hier gibt es bei den Juristen verschiedene Meinungen. Die herrschende Meinung vertritt die Ansicht, dass ein Gutschein eines Restaurants die Leistung des Restaurantinhabers verkörpert und nicht die im Gesetz genannte Leistung der Beköstigung. Da dies nicht wirklich abschliessend geklärt ist, wäre sehr wahrscheinlich die Verjährungsfrist von zehn Jahren die sichere Variante. Zudem hält das Obligationenrecht fest, dass die Verjährungsfristen zwingend sind und nicht abgeändert werden können (Art. 129 OR). Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Gutscheines. Daher sollte das Datum der Ausstellung des Gutscheines ein Bestandteil des Gutscheines bilden.

Coiffeur B kann demnach einen Gutschein ausstellen, der nur das Ausstellungsdatum beinhaltet, da die Verjährungsfrist zwingend gesetzlich geregelt ist.

Weiterführende Informationen

	Gutschein im Wert von _____ CHF
	Ausgestellt am _____
	Coiffeur B Musterstrasse 8 2000 Zürich

Viel Erfolg und vielen Dank für Ihren Einsatz für unsere Arbeitsplätze.

Gemeinsam überstehen wir die Krise.